

## **Gemeinsamer Vorschlag der AGFS Berlin für eine neue Schulgeldregelung für Schulen in freier Trägerschaft**

### **Ausgangslage**

Für die Schulgelder an freien Schulen gibt es derzeit in Berlin unterschiedliche und sich teilweise widersprechende Vorgaben. Die laut Bildungsverwaltung noch gültige 2. DVO zum Privatschulgesetz von 1959 geht von einem einheitlichen Schulgeld aus, das für „Minderbemittelte“ ermäßigt oder ganz erlassen wird. Das Informationsblatt der Bildungsverwaltung zum Schulgeld und zum Sonderungs(förderungs)verbot geht von einem einkommensabhängig gestaffelten Schulgeld aus, dessen Einstiegssatz berechnet auf das Jahr 2007 nicht über 100 € liegen darf.

In der öffentlichen Diskussion um die Zugänglichkeit von Schulen in freier Trägerschaft sind immer wieder auch neue Vorgaben für die Schulgelder gefordert worden. Die Bildungsverwaltung hat dazu am 30. Mai 2018 Eckpunkte vorgelegt und um Rückmeldung gebeten, die in Anlehnung an das TKBG eine Tabelle mit zulässigen Schulgeldhöchstätzen in 41 Einkommensstufen vorsahen.

In der kontroversen Diskussion um die Eckpunkte war es Konsens zwischen der Bildungsverwaltung und Vertretern der AGFS, dass eine Neuregelung der Schulgelder nur in Zusammenhang mit einer neuen Schulfinanzierung gedacht und zeitlich realisiert werden kann.

### **Zielstellung**

Die Berliner AGFS möchte einen Vorschlag von Frau Staatssekretärin Stoffers vom August 2019 aufgreifen und hiermit einen gemeinsamen Vorschlag zur Neuregelung der Schulgeldvorgaben vorlegen. Dabei haben wir uns von folgenden Zielstellungen leiten lassen:

- Bessere Zugänglichkeit für die Familien aus den niedrigsten Einkommensgruppen
- Orientierung an der im Informationsblatt der Bildungsverwaltung referierten Rechtsprechung
- schlanke Regelungen für Familien mit kleinen bis mittleren Einkommen
- Vertragsfreiheit für obere Einkommen
- bürokratiearme Erhebungs- und Nachweisverfahren, die die Besonderheiten der unterschiedlichen Trägerstrukturen berücksichtigen
- Transparenz der Schulgeldregelungen
- Erhalt der Möglichkeit einer „informierten Selbsteinschätzung“, die besonders für von Eltern selbstverwaltete Schulen essentiell ist
- Nachteilsausgleich für Schulen, die einen höheren Anteil an Eltern mit geringem Einkommen haben
- einkommensblinde Aufnahme

Diesen Zielstellungen folgend, beschränkt sich unser Vorschlag nicht auf die Definition von Schulgeldhöchstätzen.

## Vorschlag

- **Vorgaben von Höchstsätzen** für untere/mittlere Einkommensgruppen
  - \* Variante A: Für Inhaber eines berlinpass-BuT ist ein Schulgeld von maximal 30 € monatlich vorzusehen. Für Familien mit einem Bruttojahreseinkommen von 33.000 € kann das Schulgeld monatlich maximal 120 € monatlich betragen.
  - \* Variante B: Für die Schulgeldhöchstsätze werden folgende Schwellwerte festgelegt:
    - berlinpass-BuT: 30 €
    - bis 22.000 €: 60 €
    - bis 33.000 €: 120 €
    - bis 44.000 €: 180 €
  - \* Die genannten Werte gelten für das Jahr 2020 und werden jährlich analog der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für das Land Berlin angepasst.
- **Staffelung der Schulgelder**

Der Schulträger soll ein gestaffeltes Schulgeldmodell haben, das die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungskraft von Familien sowie die o.g. Höchstsätze berücksichtigt.
- **Schulgeldbegriff**

Als Schulgeld gelten alle Entgelte, die Voraussetzung für den Schulbesuch sind, also verpflichtend geleistet werden müssen. Zahlungsvereinbarungen über Beiträge zum Schulträgeranteil oder andere selbsteingestufte Leistungen der Eltern an den Schulträger gelten nicht als Schulgeld, wenn deren Leistung ohne Einfluss auf den Schulbesuch der Kinder jederzeit in der Höhe geändert oder widerrufen werden kann.
- **Bindungswirkung auf ein Schuljahr**

Ein nach der jeweiligen Schulgeldordnung berechnetes Schulgeld soll grundsätzlich für ein Schuljahr bzw. bis zu einer Neuberechnung gültig sein. Für den Fall einer plötzlichen Änderung des familiären Einkommens soll der Schulträger die Möglichkeit einer Neufestlegung auch im laufenden Schuljahr vorsehen.
- **Geschwisterermäßigung**

Die Schulgeldregelung soll eine Ermäßigung für beim selben Schulträger beschulte Geschwisterkinder vorsehen. Wir schlagen folgende Staffelung vor: Für das erste Kind beträgt das Schulgeld 100% der jeweiligen Schulgeldregelung, für das zweite Kind 80%, für das dritte Kind 60% und für das vierte Kind 50%. Es zählen alle Geschwisterkinder, die beim selben Schulträger beschult werden und für die dasselbe Haushaltseinkommen geltend gemacht wird.
- **Einkommensbegriff / vorzulegende Unterlagen**

Die genannten Sätze beziehen sich auf das Bruttojahreseinkommen der Familie. Die genaue Gestaltung der Bezugsgröße (welches Jahr, wessen Einkommen ...) obliegt dem Schulträger. Gleiches gilt für die von der Familie vorzulegenden Einkommensunterlagen.
- **Härtefallregelung**

In besonderen Härtefällen ist für Eltern die Möglichkeit vorzusehen, beim Schulträger eine individuelle Reduktion des Schulgeldes beantragen zu können.
- **„Informierte Selbsteinschätzung“**

Alternativ zur Schulgeldstaffelung nach Einkommen sind Modelle der Schulgeld-Selbsteinschätzung zulässig. Die Selbsteinschätzung muss nachvollziehbar in Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben für Schulgeldhöchstsätze erfolgen.

Die „informierte Selbsteinschätzung“ ist als Alternative zu einem Modell mit fester Schulgeldtabelle und dazugehörigen Einkommensnachweisen gedacht. Bei einer „informierten Selbsteinschätzung“ legen die Eltern selbst fest, welches Schulgeld sie zahlen. Einkommensnachweise werden nicht verlangt/vorgelegt. Die Eltern sollen ihre Selbsteinschätzung nachweislich der Kenntnis der nach gesetzlichen Regelung festgelegten Höchstsätze vornehmen. Die Existenz einer Schulgeldtabelle, die den Eltern die Selbsteinstufung erleichtert, widerspricht dem Modell der „informierten Selbsteinschätzung“ nicht, dessen Kernpunkt der gänzliche Verzicht auf Einkommensnachweise ist.

Davon zu unterscheiden ist die Regelung, dass Eltern bei einer Schulgeldordnung mit fester Tabelle und dazugehörigen Einkommensnachweisen auch auf die Vorlage von Nachweisen verzichten können und dann jeweils den Schulgeldhöchstsatz zahlen.

- **„Einkommensblinde Aufnahme“**

Der Schulträger stellt sicher, dass die Aufnahme von Kindern „einkommensblind“ erfolgt. „Einkommensblinde Aufnahme“ bedeutet für uns, dass der Schulträger seine Aufnahmeentscheidung ohne Kenntnis der konkreten Einkommensverhältnisse der Eltern und damit des zu erwartenden Schulgelds trifft. Wir wissen, dass an manchen Schulen im Aufnahmeprozess auch der Beruf der Eltern abgefragt wird, glauben nicht, dass dies sehr verlässliche Prognosen zum elterlichen Einkommen ermöglicht, und halten diese Abfrage auch für entbehrlich. Die Auflage einer „einkommensblinden Aufnahme“ soll NICHT verhindern, dass sich Eltern vorher informieren können, welches Schulgeld zu erwarten ist und dass der Schulträger ein bestimmtes Kontingent an Plätzen gezielt für Kinder aus einkommensschwachen Familien reserviert.

- **Transparenz**

Der Schulträger ist dafür verantwortlich, dass die Schulgeldregelung sowie die Vorgaben für Schulgeldhöchstsätze für Eltern leicht zugänglich sind. Eine Veröffentlichung auf der eigenen Website erfüllt diese Vorgabe.

- **Nachteilsausgleich**

\* Variante A: Für jedes Kind mit berlinpass-BuT erhält der Schulträger einen monatlichen Ausgleich von 100 €.

\* Variante B: Pro überstiegene 10% Schüleranteil mit berlinpass-BuT erhält der Schulträger 1% mehr Schulzuschuss.

**Dieser Vorschlag ist als Gesamtheit zu werten. Eine Berücksichtigung von Teilaspekten kann sich nicht auf die Zustimmung der AGFS berufen.**

Die AGFS Berlin macht zudem darauf aufmerksam, dass alle diskutierten Schulgeldmodelle einen deutlich steigenden Verwaltungsaufwand für die Schulträger bedeuten, für den es genauso eine Kompensation geben muss wie für den mit sinkenden Schulgeldern verbundenen Einnahmeverlust.

AGFS Berlin, September/Oktober 2019